



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.II. Der Reichs-Städte Resolution in puncto des Præcedenz-Streits.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Julius.

dieser der Evangelischen Erklärung beylege, desto mehr gewiesen werden, weil es nichts neues noch ungewohntes, sondern an andern Orten auch geschehen, die Sache nicht hujus loci, wie die Herren Fürstliche selbst bekennen; der von der Ritterschafft Abgeordneter selbst mehr nicht, denn da die Praeferenz nicht erhältlich, eine Attestation, daß solche Collocation der Ritterschafft unpräjudicirlich seyn solle, begehret habe: sein Peticum auch, ut minus dignum magis digno praeferatur nimis incivile sey, und verantwortlicher fallen wolle, einen Non-Statum ab- und an gehdrigen Ort zu weisen, als ein ganzes Reichs-Collegium von andern Ständen zu trennen. Was die Evangelische Bürgerschafft zu Nach und Dünckelspiel anlangte, könnte man vielleicht am Ende nachgeben, daß die Ritterschafft denselben vorsezet werde.

Worauf Sie sich erkläret, Sie wollten das Anbringen in Bedencken nehmen, und sich gegen den Ehrbaren Städten derogestalt erklären, daß Sie darob verspühren sollen, daß man Niemanden zu präjudiciren begehre.

N. II.

Der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten d. i. Aug. 1646. mündlich erteilte Resolution auf der Herren Fürstlichen Legaten ult. Jul. gethathen Vorschlag in dem Praecedenz-Streit der Reichs-Städte mit der Reichs-Ritterschafft.

N. II.
Reichs-Städte-
tische Resolu-
tion in pun-
cto Prae-
cedentia.

Das gestriges Tages in Vorschlag gebrachte Mittel, wie dasjenige, was so wohl die Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte, als die Befreyete Reichs Ritterschafft betrifft, in Acht genommen werden möge, damit jedem Theil sein Recht ungeschwächt erhalten bleibe, wenn nemlich beyderseits gemachte Aussätze nicht numeriret, sondern disseitiger Gegen-Erklärung allein beygelegt und mit übergeben würden etc. Haben der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte Gesandten heutigen Vormittag mit Fleiß erwogen und examiniret, wieder besser gefasster Zuversicht aber also gethathen gefunden, daß ihren Herren und Obern dadurch im geringsten nicht prospiciret und gerahen seyn, wohl aber ihres Standes Praerogativ, neben dem Voto Decisivo, zugleich in höchstes und unwiederbringliches Pericul gerahen würde, in Erwegung, daß die Städte sich allhie nicht in qualitate supplicantium, sondern Statuum Imperii befinden, welche, wie die Literæ vocatoriae ausweisen, mit schliessen und nicht excludiret und abseit gewiesen werden sollen. Wann beneden keine Praerogativ darin bestehen sollte, daß Sie, als Stände concurriren und an den Juribus Majestatis participiren dürfften, auch ausländische Fürsten hiernächst den Hochlöblichen Fürsten-Rath sich zu equipariren, wo nicht gar zu praeferiren suchen, da man doch Exempla hat, daß eben um berührter Qualität willen noch höhere als die Freye Reichs Ritterschafft ist, den Ehrbaren Frey- und Reichs-Städten in Reichs-Abschieden und sonst postponiret und nachgesezet worden, Zweifels-frey aus keiner andern als dieser Consideration und Ursach, daß die Reichs-Versaffung mit einander zerfallen, und eine Total-Dissolutio darauf erfolgen müste, wenn das insolubile vinculum, so zwischen den Ständen ist, einmahl zertrennet und aufgelöset werden sollte, welches denn ipso facto geschehen würde, wenn man einen ganzen Reichs-Rath bey Seit setzen und Non-Statibus committiren, oder wenigst pari passu ambuliren machen wolte, nicht nur wieder das Exempel aller vorigen Conventen, da die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, für einen Mann gestanden, wie man sich aus dem, was zu Nürnberg Anno 1619. zu Leipzig Anno 1631. und zu Franckfurth Anno 1634. vorgangen, zu bescheiden weiß: sondern auch wieder den Inhalt des Religion-Frieden selbst; ja der Ritterschafft hierzu ungebollmächtigten Abgeordneten eigenes Begehren, als welches auf keine Trennung der Stände, sondern eine Attestation allein gegangen, daß, was allhie, als ohne das loco incompetente, ratione Praeferentiae geschehen möchte, keinen Principaln an ihren vermeynten Rechten keinen Abbruch oder Nachtheil instünfftige bringen soll; woraus ja anders nichts als

1646.
Julius.

als eine höchst schädliche Trennung der Stände und Labefacturung des Status Publici zu colligiren, welche zum wenigsten per indirectum veranlasset werden könnte, deswegen man denn an Seiten der Ehrbaren Frey- und Reichs-Städte um so vielmehr gebeyten haben will, jüngst gethanen Vorschlag, davon sie Krafft habender Instruction nicht absetzen können, noch ferner nachzusinnen, in dem Aufsat Art. II. §. In allem übrigen ꝛ. und wo es sonst subjecta Materia zugeht, der Churfürsten und Stände zu gedencken, und im übrigen sich dergestalt zu erklären, damit befahrende Factiones unter den Evangelischen selbst vermieden bleiben, und der Mitterschafft unzeitige Ambition an gehörigen Ort verwiesen werden möge.

1646.
Julius.

Und damit es nicht etwa das Ansehen gewinne, ob wäre in der Städte Aufsat etwas, so den höhern Ständen präjudicial, enthalten und begriffen, haben derselben Abgesandten kein Bedencken, denselben vor- und abzulesen, und darauf zu ferner reiffer Deliberation zu stellen, was bey so bewandten weit aussehenden und gefährlichen Umständen pro bono Reipublicæ & Evangelicorum zu erwählen sey, damit man ohne Trennung, wie bisher, also auch noch fürters beysammen stehen könne ꝛ.

§. XVIII.

Des Verdischen Capituls Vorstellung, selbigen durch die Cession an Schweden nicht zu präjudiciren.

Gleichwie der Satisfactions-Punct überhaubt grosse Schwierigkeit verursachete; also achtete sich ein jeder, welcher dar ein passive mit gezogen wurde, höchstens beschwehrt, und suchte solches von sich auf alle weise abzuwenden. Dergleichen that dann auch das Dom-Capitul zu Verden, als dasselbe die sichere Nachricht aus

der Kayserlichen Declaration, das solches Stift zur Schwedischen Satisfaction mit destinirt sey, erhalten hatte; Stelle dahero in dem Memorial sub N. I. vor, sich alslenfals vor dasselbe dahin zu interessiren, damit es bey seinen Rechten und Einkünften ruhig gelassen werden möchte.

N. I.

Præsent. Osnabr. d. 26. Julii & Dieß.
d. 28. ej. 1646.

Des Capituls der hohen Stifts-Kirchen in Verden, Memoriale an sämtliche Reichs-Ständische Gesandten, die Conservation ihres Status bey der Cession des Stifts Verden an die Cron Schweden, betreffend.

Demnach Wir Senior, Subsenior und ganz Capitel der hohen Stifts-Kirchen in Verden, nicht ohne Betrübnis vernommen, welchergestalt die Römisch-Kayserliche Majestät und Deroselben fürtreffliche Herren Plenipotentiarum bey diesen allgemeinen Friedens-Tractaten gewillet, dero Königlich-Majestät zu Schweden, das Stift Verden unter andern zur Satisfaction mit hinzugeben, auch solches dem entworfenen und ausgeantworteten Instrumento Pacificationis, ungeachtet Ihre Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit als Ordinarius ihre Motiven darwieder einwenden und überreichen lassen, ausdrücklichen inferiret: So können wir vermöge der schweren Eyde und Pflichte, damit wir dem Stift und der Kirchen verwandt, nicht geübriget seyn, uners eigenen Status und mitunterlauffenden hohen Interesse halber, bey diesem Conventu mit zu vigiliren, und wollen nimmermehr hoffen, das es dahin gemeynet, das uns und andern Stift-Ständen einig Präjudiz und Beschwehrung dadurch soll zugezogen werden; Sintemahl wir nie in den Krieg uns gemischer, weniger das geringste werckstellig gemacht, wordurch die Römisch-Kayserliche Majestät oder Ihre Königlich-Majestät zu Schweden offendiret und beleidiget, besondern haben auf Begebenheiten uns also comportiret, das kein Mensch unter der Sonnen uns desfalls mit Fug zu beschuldigen Ursach hat: derowegen wolte uns wehe thun, wann wir als innocentes hierunter unschuldig leiden und gefährtet werden sollten.

Wosferne